



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 15. August 1983	Teil I Nr. 21
------	-----------------------------	---------------

Tag	I n h a l t	Seite
14. 7. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung —	209
22. 7. 83	Anordnung über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittel-anordnung —	218
27. 6. 83	Anordnung über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel	220
1. 7. 83	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage —	222
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 220/1 über die Industriepreise für Garne und Zwirne	222
30. 6. 83	Anordnung Nr. Pr. 342/1 über die Industriepreise für Wäschereileistungen	224
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		224

Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung — vom 14. Juli 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur planmäßigen und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen der ELN-Nr. 121 und 122 — ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge — einschließlich Erze sowie mit

geschmiedetem Stabstahl	(ELN-Nr. 125 15 000)
Gesenschmiedestücken aus Kupfer	(ELN-Nr. 125 81 000)
Gesenschmiedestücken aus Messing	(ELN-Nr. 125 82 000)
Gesenschmiedestücken aus Leichtmetallen	(ELN-Nr. 125 83 000)
Drahtseilen aus Stahl (ohne für Fördergurte)	(ELN-Nr. 135 76 001)
Aluminium-Seilen	(ELN-Nr. 135 76 003)
Stahl-Aluminium-Seilen	(ELN-Nr. 135 76 004)
Drahtseilen aus Stahl für Fördergurte	(ELN-Nr. 135 76 006)
Fittings	(ELN-Nr. 135 97 100)

im folgenden metallurgische Erzeugnisse genannt.

(2) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Kombinate, die Hersteller und den Produktionsmittelhandel (Lieferer).

Diese Anordnung gilt auch für die Außenhandelsbetriebe, die metallurgische Erzeugnisse gemäß Abs. 1 importieren. Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Bürger mit metallurgischen Erzeugnissen.

(3) Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) - (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

I. A b s c h n i t t

Grundsätze

§ 2

(1) Zur Durchsetzung einer höchsten volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Materialökonomie haben die Hersteller metallurgischer Erzeugnisse und die Bedarfsträger solche Bedingungen für ihre Kooperation zu schaffen, daß die materiellen Fonds mit Erzeugnissen geringer Materialintensität in Anspruch genommen werden und das MasseLeistungs-Verhältnis der Finalerzeugnisse verbessert wird. Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat oder der Hersteller metallurgischer Erzeugnisse hat dem Bedarfsträger den Einsatz veredelter Erzeugnisse vorzuschlagen und mit ihm zu vereinbaren, wenn die Verwendung veredelter Erzeugnisse zu einem volkswirtschaftlich effektiveren Materialeinsatz führt.

(2) Der Bedarfsträger hat den Hersteller metallurgischer Erzeugnisse bei der beabsichtigten Neuentwicklung seiner Erzeugnisse, Konstruktionen und Technologien entsprechend der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. 1982 I Nr. 1 S. 1) in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen des Bedarfs an metallurgischen Erzeugnissen in Qualität, Sortiment oder Menge führt oder der Bedarf vom Vorzugssortiment abweicht. Die Verpflichtung des Bedarfsträgers zur Einholung eines staatli-